

Beitragsordnung 2020
der Lohnsteuerhilfe Bad Cannstatt e.V.
-Lohnsteuerhilfverein-

1. Jedes Mitglied hat, soweit es nicht nach der Satzung von der Beitragspflicht befreit ist, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung errechnet.
2. Die Beitragshöhe ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Der Vorstand setzt die jeweilige Beitragshöhe fest.
3. Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied bei einer Jahreseinnahme von:

		Jahresbeitrag €
Schüler, Studenten Auszubildende (nur bei ganzjähriger Kindergeldberechtigung)		Euro 65,00
	bis Euro 10.000	Euro 98,00
Euro 10.001	bis Euro 15.000	Euro 117,00
Euro 15.001	bis Euro 20.000	Euro 137,00
Euro 20.001	bis Euro 30.000	Euro 152,00
Euro 30.001	bis Euro 38.000	Euro 171,00
Euro 38.001	bis Euro 46.000	Euro 184,00
Euro 46.001	bis Euro 56.000	Euro 206,00
Euro 56.001	bis Euro 60.000	Euro 226,00
Euro 60.001	bis Euro 70.000	Euro 246,00
Euro 70.001	bis Euro 80.000	Euro 266,00
Euro 80.001	bis Euro 90.000	Euro 289,00
Euro 90.001	bis Euro 100.000	Euro 302,00
Euro 100.001	bis Euro 110.000	Euro 312,00
Euro 110.001	bis Euro 120.000	Euro 326,00
	über Euro 120.001	Euro 335,00
Einmalige Aufnahmegebühr		Euro 18,00

Im Jahresbeitrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Einnahmen sind alle Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis, die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse, Rentenbezüge, Kapitalerträge, Erlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften sowie aller Lohnersatzleistungen. Bei Grundvermögen erhöht sich unter Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte bei eigengenutzter Wohnung der sich aus obiger Staffelung ergebende Beitrag um Euro **105,00** und bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung um Euro **105,00**.

Bei gemeinsamer Steuererklärung ist ein Ehegatten-Beitrag zu bezahlen, der sich nach obiger Staffelung aus der Addition der Jahreseinnahmen beider Ehegatten errechnet und für den beide Ehegatten gesamtschuldnerisch haften.

4. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat das Mitglied Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins.
5. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird durch Aushang in den Beratungsstellen sowie jährlich in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
6. Gerät das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand, erfolgt ein Mahnverfahren.

Der Vorstand
Gültig ab 01.01.2020